

zu ersparen, wird durch jene Bestimmung auch erreicht werden, denn, wenn einer von beiden Theilen darauf provoziert, müßte die Regierung entscheiden; aber ich glaube gerade, der Deputations-Vorschlag zu §. 24. sucht der Regierung diese Verlegenheit zu ersparen, und ich glaube daher, daß in dieser Paragraphe ganz im Sinne des Antragstellers die erforderliche Bestimmung getroffen worden ist.

Bürgermeister Gottschald: Nur einige Worte zur Widerlegung dessen, was der Herr Stellvertreter gesagt hat. Der Herr Stellvertreter meint, daß, wenn man meinen Antrag annehme, in §. 23. das Wort „Stimmenmehrheit“ nicht passe. Allein es würde, wenn mein Antrag Annahme fände, solcher an die Stelle des ersten Satzes treten und der zweite Satz „bei Stimmengleichheit — Stimme“ ganz wegfallen müssen; das versteht sich von selbst und bedurfte keiner Erwähnung. Was das betrifft, was Se. Königl. Hoheit erwähnte, so muß ich mich auf das beziehen, was in der Oberlausitz wirklich stattfindet. Wird ein Beschluß gefaßt nach Curiatstimmen, so tritt dort allerdings der Fall ein, daß dann der Gegenstand gar nicht zur Erledigung kommt, sondern in suspenso bleibt, wenn die Curiatstimmen getheilt sind, bis er auf nächsten Kreistag wieder in Anregung kommt. Ich muß bitten, daß ein Mitglied aus der Oberlausitz mir darüber Aufschluß gebe, und sollte ich in dieser Beziehung irren, meine Ansicht berichtige.

Referent Prinz Johann. Es muß das auf einem Mißverständnis beruhen. Nach dem, was wörtlich in dem Statut der Oberlausitz enthalten ist, geschieht es nicht, wenn nicht von einem Theile darauf provoziert wird.

Secretair Harz: Herr Bürgermeister Gottschald hat zu wissen gewünscht, wie die Sache sich in der Oberlausitz gestalte. Da muß ich denn bemerken, wie seit Erlassung des ständischen Statuts daselbst es zwar oft vorgekommen ist, daß eine Verschiedenheit in den Meinungen des Landkreises und der Städte sich gezeigt hat, daß es aber auch nie an Mitteln gefehlt habe, sich am Ende zu einem Gesamt-Beschlusse zu vereinigen. Der Fall also, daß Etwas ganz oder doch von einem Landtage zum andern in suspenso geblieben wäre, oder daß höhere Entscheidung hätte müssenangerufen werden, ist noch nicht vorgekommen, und die Curien haben immer den Weg gesucht und gefunden, sich einander zu nähern. Ich gestehe offen, wie ich allerdings glaube, daß sich der Zweck der Vereinigung durch die Bestimmung des Oberlausitzer Statuts besser, als durch die Bestimmung der §. 24. wird erreichen lassen.

v. Carlowitz: Dem Abgeordneten, welcher den Antrag gestellt hat, will ich zuvörderst bemerkbar machen, daß die Motiven seines Antrags mir nicht ganz im Einklange mit dem Antrage selbst zu sein scheinen. Der Sprecher geht davon aus, daß der Bauernstand dem Stande der Rittergutsbesitzer gegenüber nur schwach vertreten sei, mit seiner Stimme daher ganz im Nachtheil bleiben werde, und doch finde ich nicht, daß der Antrag dem Bauernstande eine besondere Curie zugestehet. Daß das nicht geschehen ist, mißbillige ich übrigens nicht, denn allerdings würde die Creirung einer 3. Curie ein Gesetz in seinen

Grundfesten erschüttern, das darauf beruht, daß eben nur 2 Curien, die der Abgeordneten vom Land und die derer von den Städten bestehen. Allein, wenn der Antragsteller auch nur eine besondere Curiatstimme für die städtischen Abgeordneten in Anspruch nimmt, so muß ich doch bemerken, daß ich mich mit den Motiven auch nur eines solchen Antrags nicht einverstanden erklären kann. Zuvörderst wird sich das numerische Verhältniß der Ritterschaft zu den Städten nicht so schroff herausstellen, wie es der Abgeordnete hat bezeichnen wollen. Es kann nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß viele Rittergüter sich in einer Hand befinden, daß daher für sie nur ein Besitzer erscheint. Dann kommt in Betracht, daß stets mehrere Rittergutsbesitzer durch Abwesenheit, Staatsdienst und andere Abhaltungen verhindert sein werden, auf dem Kreistage zu erscheinen, während diese Hindernisse bei den städtischen Abgeordneten deshalb nur höchst selten vorkommen werden, weil die städtischen Korporationen sich damit helfen können, daß sie einen andern Abgeordneten schicken; denn hier wird nicht das Individuum, sondern die Korporation geladen, schon das läßt erwarten, daß die städtische Korporation stets vollzähliger sein werde. Es verdient aber auch anerkannt zu werden, daß die Staatsregierung die historische Basis nicht ganz verlassen hat, daß sie auch hier Grundsätze gefolgt ist, die sie und uns auch bei der Berathung der neuen Verfassungsurkunde leiteten. Eine andere Frage wäre freilich, ob man die Vertretung der verschiedenen Stände auf den Kreistagen, wie sie jetzt der Entwurf vorschlägt, gut heißen könnte, wenn wir jetzt noch gar keine Kreistagsordnung gehabt hätten. Da aber schon eine solche bestanden hat, so kommt es nur darauf an, auf dieser historischen Grundlage weiter fortzubauen. Da ist nun freilich nicht zu verkennen, daß die Rittergutsbesitzer sich im Besitze des Rechts befunden haben, alle einzeln auf den Kreistagen zu erscheinen. Wird jetzt in einer Beziehung das Befugniß der Rittergutsbesitzer, auf den Kreistagen zu erscheinen, beschränkt, und wird Mancher fortan nicht erscheinen können, der bisher erschien, so wird dem Bedenken des Abgeordneten zum Theil schon dadurch abgeholfen werden. Auf der andern Seite ist gewiß ins Auge zu fassen, daß durch den neuen Gesetzesentwurf selbst noch nach dem Vorschlage der Deputation Städte auf den Kreistagen erscheinen werden, die bis jetzt nicht erschienen sind. Es wird also soviel klar sein, daß den Rittergutsbesitzern gegen jetzt mehrere Stimmen abgehen werden, der städtischen Curie aber deren im umgekehrten Falle mehrere zuwachsen werden. Allein ich wünsche auch nicht, daß der Abgeordnete nur auf das Beispiel des Boigtländischen Kreises aufmerksam mache; ich kenne einen andern Kreis, den Erzgebirgischen, wo sich ein numerisches Verhältniß der Städte zu den Rittergutsbesitzern vorfindet, das mich zweifeln läßt, auf welcher Seite die Mehrzahl sich befinden wird, wenn es vorzüglich als wahr anerkannt wird, daß von den Rittergutsbesitzern Mancher sich abgehalten finden wird, auf dem Kreistage zu erscheinen. Ich glaube ferner durch die in der §. 24. aufgestellte itio in partes wird jedem Bedenken, bliebe noch eins übrig, begegnet; ja ich muß offen bekennen, daß, wenn einmal eine itio in partes stattfindet,